



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 2/2017

Schleswig, 13. Februar 2017

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 7 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 20. Februar 2017 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 9 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte
- Seite 10 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- Seite 10 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen
hier: Bekanntmachung der Genehmigung
- Seite 11 Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Schleswig - Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlage -
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 20. Februar 2017 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Antrag der SPD-Fraktion auf Nachwahl für div. Ausschüsse
- 9 Nachwahl eines Ausschussvorsitzenden (Antrag der SPD-Fraktion)
- 10 Beschluss über die Bestellung eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH
- 11 Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Schleswig
- Gebiet westlich der Bismarckstraße 21 bis zum Erschließungsstich der Schubyastraße 19 a, 19 b, 19 c -;
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung
- 12 Abschluss eines Betriebsführungsvertrages
- 13 Beschluss über den Rahmenplan zur Innenstadtsanierung
- 14 Beschluss des Konzeptes zur Integration von Flüchtlingen in Schleswig
- 15 Beschluss über den Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Stadt Schleswig für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 16 Domturmsanierung; hier: Beschluss über die städtische Beteiligung an der Sanierung des Domes

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Beschluss über die Vereinbarung zur Vorbereitung der Veräußerung des Martin-Luther-Krankenhauses in Schleswig
- 18 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2017 vom 13. Februar 2017

Bekanntmachung Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskünfte aus dem Melderegister in besonderen Fällen erteilen, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde. Diese sind wie folgt:

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Antrag kann die Meldebehörde in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei der Wahl oder Abstimmung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Angaben zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50 und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auf Anfrage kann die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Diese Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sollen keine der aufgeführten Übermittlungen erfolgen, ist ein Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FD Bürger- und Standesamt, SG Einwohnermeldeamt Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Januar 2017

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftsperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu widersprechen.

Die nächste Datenübermittlung findet im Mai 2017 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bürgerservice, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, 13. Januar 2017

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2017 vom 13. Februar 2017

Bekanntmachung

Die von der Ratsversammlung am 11.07.2016 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlagen - wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 04.01.2017, Az.: 512.111-59.75 (F20) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 20. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung dazu im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum 417, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten

Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schleswig, 26.01.2017

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2017 vom 13. Februar 2017

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 11.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Schleswig - Gebiet südlich der Bebauung Erdbeerenberg, westlich Karpfenteich und nördlich der DB-Gleisanlage - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 417, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schleswig, 26.01.2017

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2017 vom 13. Februar 2017